

Update Steuerrecht

Besteuerung der digitalen Wirtschaft (Deutschland)

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

FOM Hochschule für Oekonomie und Management

Herbstakademie 2025



Übersicht

- Verfahrensrecht
- ▶ Ertragsteuerrecht
- Umsatzsteuerrecht
- Zusammenfassung

Folie 2 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- ▶ GoBD
- Kassensicherungsverordnung
- ▶ Plattformen-Steuertransparenzgesetz
- Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz (RegE)
- Formvorschriften

Folie 3 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- ▶ Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)
 - ▶ BMF, Schreiben vom 28. November 2019, BStBl. I 2019, 1269
 - ▶ BMF, Schreiben vom 11. März 2024, BStBl. I 2024, 374
 - ▶ BMF, Schreiben vom 14. Juli 2025 IV D 2 S 0316/00128/005/088, DOK COO.7005.100.2.12452742, DStR 2025, 1761 ff.
 - ▶ Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung
 - ▶ Rn. 76: XML-Datei, strukturierter Datensatz und Kontoumsatzdatei
 - ▶ Rn. 118: inhaltliche Übereinstimmung ausreichend
 - ▶ Rn. 119: Aufbewahrung des strukturierten Teils

Folie 4 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)
 - ▶ BMF, Schreiben vom 14. Juli 2025 IV D 2 S 0316/00128/005/088, DOK COO.7005.100.2.12452742, DStR 2025, 1761 ff.
 - ▶ Rn. 121: Nachweis der Zahlungsabwicklung nicht aufbewahrungspflichtig
 - ▶ Rn. 125: E-Rechnungen in einem hybriden Format, z.B. ZUGFeRD (Zentraler User Guide des Forums elektronischer Rechnungen Deutschland)
 - ▶ Rn. 127: sonstige strukturierte Dateien
 - ▶ Rn. 131: Speicherung eingehender elektronischer Handelsund Geschäftsbriefe sowie Buchungsbelege
 - ▶ Rn. 166: Mittelbarer Datenzugriff (Z2)

Folie 5 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- Kassensicherungsverordnung
- Zweite Verordnung zur Änderung der KassenSichV
- Entwurf Stand 24. Juli 2025
 - Durch die vorgeschlagenen Änderungen in der Zweiten Verordnung zur Änderung der KassenSichVO wird die Anwendung der technischen Vorgaben der KassenSichVO für die Wirtschaft vereinfacht und Rechtssicherheit durch Klarstellungen gegeben.
 - Aufnahme der Daten nach § 6 KassenSichV in eine E-Rechnung möglich, ein gesonderter Beleg nach § 146a Abs. 2 AO nicht erforderlich
 - ▶ App-basierte Systeme werden in den Anwendungsbereich aufgenommen
 - Anwendungsregelung für Wegstreckenzähler werden ausgeweitet
 - ▶ vor dem 1. Juli 2024 in den Verkehr gebrachte Wegstreckenzähler mit einer digitalen Schnittstelle werden ab 2026 in den Anwendungsbereich aufgenommen
 - Anderungen zum Zertifizierungsverfahren



- Plattformen-Steuertransparenzgesetz vom 20. Dezember 2022
 - ▶ Anwendungsbereich (§ 1 PStTG)
 - ▶ Begriffsbestimmungen (§ § 2 bis 7 PStTG)
 - Verfahrensvorschriften (§ § 8 bis 12 PStTG)
 - Meldepflichten (§ § 13 bis 15 PStTG)
 - ▶ Sorgfaltspflichten (§ § 16 bis 21 PStTG)
 - ▶ Sonstige Pflichten für meldende Plattformbetreiber (§ § 22 bis 24 PStTG)
 - ▶ Bußgeldvorschriften (§ § 25 bis 27 PStTG)
 - Rechtsweg und Anwendungsbestimmungen (§ § 28 und 29 PStTG)
 - ▶ Anwendungsbereich: ab Kalenderjahr 2023
- ▶ BMF, Schreiben vom 2. Februar 2023 IV B 6 S 1316/21/10019:025, BStBl. I 2023, 241 ff.

Folie 7 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- Gesetz über die Meldepflicht von Anbietern und den automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen bei Kryptowerte-Dienstleistungen (Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz [KStTG-RegE])
 - Stand: 23. Juli 2025
 - ▶ Allgemeine Vorschriften (§ § 1 bis 2 KStTG)
 - Sorgfaltspflichten (§§ 3 bis 8 KStTG)
 - ▶ Meldepflichten (§ § 9 bis 12 KStTG)
 - ▶ Weitere Pflichten für Anbieter (§§ 13 bis 14 KStTG)
 - Vorschriften zu Zuständigkeit, Verfahren und zur Registrierung von Kryptowerte-Betreibern (§ § 15 bis 17 KStTG)
 - ▶ Bußgeldvorschriften (§ § 18 bis 19 KStTG)
 - Rechtsweg und Anwendungsbestimmungen (§ § 20 bis 21 KStTG)

Folie 8 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- Nutzungsverbot für beA und beSt: § 87a Abs. 1 Satz 2 AO (ELSTER oder Postkutsche)
- ► Formvorschriften, insb. § 52d FGO für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen
- Klagen, Anträge, Rechtsmittel etc. müssen elektronisch eingereicht werden, wenn ein Rechtsanwalt oder Steuerberater handelt
 - ▶ BFH, Beschluss vom 27. April 2022 XI B 8/22, BFH/NV 2022, 1057
 - ▶ BFH, Beschluss vom 29. November 2022 VIII B 88/22, StuB 2023, 439 [Ls.]
 - ▶ BFH, Urteil vom 28. April 2023 XI B 101/22, NJW 2023, 1759 = DStR 2025, 1081

Folie 9 Jens M. Schmittmann



- ▶ Beginn der aktiven Nutzungspflicht für Steuerberater am 1. Januar 2023 durch das besondere elektronische Steuerberaterpostfach ("beSt")
 - ▶ BFH, Beschluss vom 11. August 2023 VI B 74/22, DStRE 2023, 1332 ff.
 - ▶ BFH, Beschluss vom 28. April 2023 XI B 101/22, RDi 2023, 398 ff. mit Anm. *Pohl*: Auf den Erhalt des Registrierungsbriefs oder der Erstanmeldung kommt es nicht an:
 - ▶ BFH, Beschluss vom 17. April 2024 X B 68/23 und X B 69/23, BFH/NV 2024, 845 ff.: keine Nutzungspflicht mangels wirksamer Ermächtigungsgrundlage (vgl. Schmittmann, BFH: Nutzungspflicht für das beSt vor dem Aus ?, MMR-Aktuell 2024, 01489)
 - ▶ BFH, Beschluss vom 23. April 2024 VIII B 31/23: keine Nutzungspflicht für Terminsaufhebungs- oder verlegungsanträge

Folie 10 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



Benutzungspflicht des beSt für Steuerberatungsgesellschaften ab dem 01.01.2023; Wiedereinsetzung

- ▶ 1. Berufsausübungsgesellschaften nach § 3 Satz 1 Nr. 2, § 49 des Steuerberatungsgesetzes, die in das Steuerberaterverzeichnis eingetragen sind, sind gemäß § 52d Satz 1 und 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) verpflichtet, seit dem 01.01.2023 das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) zu nutzen.
- ▶ 2. Der Senat teilt nicht die im Beschluss des X. Senats des BFH vom 17.04.2024 - X B 68, 69/23 (BFH/NV 2024, 845, Rz 17 ff.) --in einem nicht tragenden Teil der Entscheidung-- geäußerten Zweifel zu der Frage, ob zum 01.01.2023 ein auf gesetzlicher Grundlage wirksam errichteter sicherer Übermittlungsweg im Sinne des § 52d Satz 2 i.V.m. § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO bestand.
- ▶ 3. Die Wiedereinsetzung in die wegen Nichtnutzung des beSt versäumte Revisionsbegründungsfrist kommt in Betracht, wenn die zuständige Steuerberaterkammer über die Nutzungspflicht des beSt unzutreffend und unvollständig informiert und der Prozessbevollmächtigte darauf vertraut hat.
- ▶ BFH, Urteil vom 22. Oktober 2024 VIII R 19/22, DStR 2025, 103 ff.

Folie 11 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- Registrierungsbrief für Steuerberater
- 1. Das Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 27. Juni 2023 7 K 69/23 verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz. Der Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 13. März 2024 I B 28/23 verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht aus Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz.
- 2. Die Entscheidungen werden aufgehoben.
- 3. Die Sache wird an das Finanzgericht Nürnberg zurückverwiesen.
- 4. Der Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 28. Juni 2024 I S 1/24 über die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers wird damit gegenstandslos.
- 5. Der Freistaat Bayern hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.
- ▶ BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2025 1 BvR 1718/24, DStR 2025, 1698 ff. = MMR 2025, ### mit Anm. Schmittmann

Folie 12 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- ▶ E-Bilanz
- Kryptowährungen

Folie 13 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- ▶ E-Bilanz
- ▶ Die Taxonomie 6.9 wurde vom Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 10. Juni 2025 veröffentlicht. Die neue Taxonomie ist grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, wobei nicht beanstandet wird, dass diese auch für das Wirtschaftsjahr 2025 oder 2025/2026 verwendet werden. Die Übermittlungsmöglichkeit mit der Taxonomie 6.9 wird für Testfälle voraussichtlich ab November 2025 und für Echtfälle ab Mai 2026 gegeben sein.
- ▶ S. BMF, 10. 6. 2025 IV C 6 S 2133-b/00064/002/006, DOK COO.7005.100.3.12167045, DStR 2025, 1467 f.

Folie 14 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- ▶ E-Bilanz
- Mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 hat das Bundesministerium der Finanzen sein Schreiben vom 28. 9. 2011 im Hinblick auf die zwingend zu befüllenden "Mussfelder" ergänzt. Es ist ein NIL-Wert zu übertragen. Die Neuregelung gilt ab der Taxonomie 6.9.
- ▶ S. BMF, 28. 10. 2024 IV C 6 S 2133-b/24/10002:001 DOK 2024/0929114, BStBl. I 2024, 1334.

Folie 15 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- Kryptowährungen
- Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von verschiedenen Kryptowährungen (Bitcoin, Ether, Monero)
 - ▶ 1. Zu den (anderen) Wirtschaftsgütern, die Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sein können, gehören auch virtuelle Währungen in der Gestalt von Currency Token. Diese werden i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG angeschafft, wenn sie im Tausch gegen Euro, gegen eine Fremdwährung oder gegen andere virtuelle Währungen erworben werden; sie werden veräußert im Sinne der Vorschrift, wenn sie in Euro oder gegen eine Fremdwährung zurückgetauscht oder in andere Currency Token umgetauscht werden.
 - ▶ 2. Bei der Erfassung und Besteuerung von Veräußerungsgeschäften mit Currency Token lag im Jahr 2017 kein normatives Vollzugsdefizit vor.
- ▶ BFH, Urteil vom 14. Februar 2023 IX R 3/22, BB 2023, 1133 ff. mit Anm. *Brinkmann* = K&R 2023, 298 ff. mit Anm. *Schmittmann*

Folie 16 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- Unternehmereigenschaft
- Besteuerung bei Gutscheinen
- Ort der Leistung
- Steuersatz
- Kryptowährungen
- ▶ E-Rechnung

Folie 17 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- Unternehmereigenschaft
- Unternehmereigenschaft beim Handel auf Internetplattformen
 - ▶ Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UStG)
 - ▶ Nachhaltige Tätigkeit
 - ▶ Einnahmeerzielungsabsicht

Folie 18 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- Unternehmereigenschaft
- Kleinunternehmer
 - Anhebung der Umsatzschwellen durch das JStG-RegE geplant: 22.000 € → 25.000 € und 50.000 € → 100.000 €
- Ebay-Verkäufer
 - ▶ BFH, Urteil vom 12. Mai 2022 V R 19/20, BFHE 277, 496 ff. = K&R 2022, 874 ff.
- Uber-Fahrer
 - ▶ EU plant die Einführung einer Lieferkettenfiktion bei Online-Marktplätzen, damit entweder Anbieter oder Plattform Umsatzsteuer entrichten müssen

Folie 19 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- Ort der Leistung
- ▶ EuGH, Urteil vom 23. November 2023 Rs. C-532/22
- Umsatzsteuerliche Behandlung von Dienstleistungen zur Aufzeichnung von Videochats
- Art. 53 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er keine Anwendung auf Dienstleistungen findet, die von einem Studio zur Aufzeichnung von Videochats an den Betreiber einer Plattform für Verbreitungen über das Internet erbracht werden und die darin bestehen, digitale Inhalte in Form interaktiver Videositzungen erotischer Art zu erstellen, die von einem solchen Studio gefilmt werden, um sie diesem Betreiber zur Verbreitung durch diesen auf der genannten Plattform zur Verfügung zu stellen.

Folie 20 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- Ort der Leistung
- ▶ Änderung von Abschnitt 3a.6 UStAE: sonstigen Leistungen gem. § 3a Abs. 3 Nr. 3 lit. a UStG sind die Bereitstellung eines Live-Streams einer Veranstaltung, der parallel zur bzw. an Stelle der "Vor-Ort"-Veranstaltung und ausschließlich in Echtzeit angeboten wird
- Ort der sonstigen Leistung am Sitz des Leistungsempfängers
- ▶ Die Bereitstellung einer Aufzeichnung einer Veranstaltung in digitaler Form, die durch den Leistungsempfänger individuell zu einem späteren festen oder frei wählbaren Zeitpunkt abgerufen werden kann und ausschließlich über das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netz übertragen wird, stellt hingegen eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung nach § 3a Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 UStG dar.

Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- Steuersatz
- Unterscheidung in Einzweck- oder Mehrzweck-Gutscheine (§ 3 Abs. 13 bis 15 UStG)
- Guthabenkarten für elektronische Dienstleistungen
 - ▶ BFH, Beschluss vom 29. November 2022 XI R 11/21, BStBI. II 2023, 424 ff.
- Vorlage des BFH an den EuGH zum Einzweck-Gutschein, wenn der Einsatz eines vor dem 1. Januar 2019 ausgestellten Gutscheins zur Fiktion einer Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat führt
 - ▶ BFH, Beschluss vom 3. November 2022 XI R 21/21, BFHE 277, 561 ff. = BStBl. II 2023, 424 ff.

Folie 22 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- Steuersatz
- Art. 30a und Art. 30b Abs. 1 MWStSyRL sind wie folgt auszulegen:
- ▶ Die Einstufung eines Gutscheins als "Einzweck-Gutschein" im Sinne von Art. 30a Nr. 2 der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung hängt nur von den in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen ab, wozu die Voraussetzung gehört, dass der Ort der Erbringung der Dienstleistung, die sich an Endverbraucher richtet und auf die sich dieser Gutschein bezieht, zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Gutscheins feststehen muss, und dies unabhängig davon, ob dieser Gutschein zwischen Steuerpflichtigen übertragen wird, die im eigenen Namen handeln und in anderen Mitgliedstaaten als demjenigen ansässig sind, in dem sich diese Endverbraucher befinden.
- ▶ EuGH, Urteil vom 18. April 2024 C-68/23, K&R 2024, 494 ff.

Folie 23 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- Steuersatz
- ▶ Art. 30b Abs. 2 […] ist wie folgt auszulegen:
- Der Weiterverkauf von "Mehrzweck-Gutscheinen" im Sinne von Art. 30a Nr. 3 der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung durch einen Steuerpflichtigen kann der Mehrwertsteuer unterliegen, sofern er als Dienstleistung an den Steuerpflichtigen eingestuft wird, der als Gegenleistung für diese Gutscheine die Gegenstände tatsächlich dem Endverbraucher übergibt oder die Dienstleistungen tatsächlich dem Endverbraucher erbringt.
- ▶ EuGH, Urteil vom 18. April 2024 C-68/23, K&R 2024, 494 ff.

Folie 24 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- Steuerbefreiung
- ▶ Gem. § 4 Nr. 14 UStG sind unter anderem Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden, steuerfrei. Nunmehr regelt Abschnitt 4.14.1 UStAE, dass die Steuerfreiheit unabhängig davon gilt, in welcher Form die Leistung erbracht wird, so dass auch ein telefonisches oder digitales Beratungsgespräch zwischen Patient und Arzt der Steuerfreiheit unterliegt (so schon BFH, Urteil vom 23.9.2020 XI R 6/20, BStBI. II 2023, 415).

Folie 25 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- Steuerbefreiung
- Steuerfreiheit von Kulturveranstaltungen gem. § 4 Nr. 20 UStG
 - Abschn. 4.20.1 Abs. 1 UStAE regelt, dass die Befreiungsvorschrift auch die Bereitstellung von Live-Streaming-Angeboten an einen Leistungsempfänger, die parallel zu bzw. an Stelle der "Vor-Ort"-Veranstaltung und in Echtzeit erfolgen, erfasst. Aufgezeichnete Veranstaltungen sind von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.
- Steuerfreiheit bestimmter Schul- und Bildungsveranstaltungen gem. § 4 Nr. 21 UStG
 - Abschn. 4.21.2 Abs. 2 UStAE regelt, dass die Unterrichtsleistungen auch parallel zu bzw. an Stelle der "Vor-Ort"-Veranstaltung als interaktiver Live-Stream in Echtzeit angeboten werden können, anders beim bloßen Streaming

Folie 26 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



- Steuerbefreiung
- Steuerbefreiung bestimmter Vorträge, Kurse und anderer Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art gem. § 4 Nr. 22 UStG
 - ▶ Abschn. 4.22.1 Abs. 2 UStAE auch online erbrachte Leistungen steuerfrei
- ► Ermäßigter Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG für Eintrittsberechtigungen für Theater, Konzerte und Museen
 - ▶ Steuerermäßigung erstreckt sich gem. Abschnitt 12.5 UStAE auf den Verkauf einer digitalen Eintrittsberechtigung für ein Live-Streaming-Angebot, welches in Echtzeit parallel zu bzw. an Stelle der "Vor-Ort"-Veranstaltung erfolgt, soweit die Leistung nicht nach § 4 Nr. 20 UStG steuerfrei ist.

Folie 27 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



Kryptowährungen

- Bei einem unternehmerischen, entgeltlichen Handel aus dem Inland mit Non-Fungible Token (NFT) zu digitalen Bilddateien im Rahmen von Kollektionen (sog. NFT Collectibles), bei dem nicht das Sammelobjekt selbst, sondern nur ein Datenbankeintrag auf einer dezentralen Blockchain gehandelt wird, mit dem sich ein Erwerber als "Eigentümer" des digitalen Guts ausgeben kann, stellen die NFT-Transaktionen keine Lieferungen, sondern sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9 UStG dar; eine Pseudonymisierung der Krypto-Wallet-Adressen der Leistungsempfänger steht insofern der Umsatzsteuerbarkeit nicht entgegen.
- Bei solchen Transaktionen zu NFT Collectibles, die über die weltweit genutzte NFT-Handelsplattform "OpenSea" erfolgen, lagen im Streitjahr 2021 nicht die Voraussetzungen der Fiktionsregelung einer Dienstleistungskommission nach § 3 Abs. 11a UStG vor.
- ▶ Bei der Erbringung von solchen sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit den NFT-Transaktionen an Nichtunternehmer als Leistungsempfänger handelt es sich um auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen i. S. des § 3a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 UStG.
- ▶ Bei der Umsatzbesteuerung des Handels mit NFT Collectibles lag im Jahr 2021 kein strukturelles Vollzugsdefizit vor.
- ► FG Niedersachsen, Urteil vom 10. Juli 2025 5 K 26/24



- ▶ E-Rechnung
- Wachstumschancengesetz
- ▶ § 14 Abs. 1 UStG unterscheidet nun zwischen elektronischen Rechnungen und sonstigen Rechnungen
- Prätzler, Umsatzsteuer: Einführung der Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung ab 1.1.2025 durch das Wachstumschancengesetz, StuB 2024, 329 - 334
- Rat der EU hat Deutschland ermächtigt, eine verpflichtende E-Rechnung einzuführen
- Geltungszeitraum: 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027
- ▶ Reichweite: B2B-Umsätze
- ▶ § 14 UStG wird geändert werden, dass für inländische Unternehmer ab 2025 die Ausstellung einer elektronischen Rechnung zwingend vorgeschrieben wird, sofern der Leistungsempfänger im Inland ansässig ist

Folie 29 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



Zusammenfassung

- Änderungen durch das Jahressteuergesetz
- Plattformen-Steuertransparenzgesetz
- Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz
- ► Formvorschriften im finanzgerichtlichen Verfahren
- Kryptowerte im Ertragsteuerrecht
- Unternehmerbegriff
- Kryptowerte im Umsatzsteuerrecht
- Pflichten im Umsatzsteuerrecht

Folie 30 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025



Referent

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann



- Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management Essen
- Rechtsanwalt Steuerberater
- PRO REO Law Rechtsanwälte
- Veronikastr. 1545131 Essen
- Marianne-Brandt-Str. 11 80807 München
- Mitglied des Senats für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs Herrenstr. 45a
 76133 Karlsruhe



Folie 31 Jens M. Schmittmann Herbstakademie 2025